



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf einer

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den

obersten Gerichten des Bundes

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes.

Er begrüßt uneingeschränkt, dass die Entscheidung, die elektronische Aktenführung bereits vor dem 1. Januar 2026 einzuführen, in die Anordnungsbefugnis der jeweiligen Gerichtsleitung gestellt ist. Diese Regelung gestattet es den Präsidenten der obersten Bundesgerichte, den Übergang von der papiernen auf die elektronische Aktenführung frühzeitig und dennoch schrittweise und auf technisch erprobter Grundlage zu vollziehen.

Mit der verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung geht eine Vielzahl übergreifender rechtlicher Fragen einher, die weiterhin einer Klärung harren und die auch der vorliegende Entwurf keiner Beantwortung zuführt. Angeführt sei an dieser Stelle nur das Erfordernis einer die Unabhängigkeit der Gerichte währenden Speicherung und Archivierung des Datenbestands.

Weder § 55b Abs. 1a Satz 1 VwGO noch der Verordnungsentwurf gestatten den obersten Bundesgerichten bislang, die papierne Aktenführung in Bezug auf solche Prozess- und Verfahrensakten beizubehalten, die insbesondere aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit auch am 1. Januar 2026 einer elektronischen Führung nicht zugänglich sein werden. Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei insoweit insbesondere auf die Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO verwiesen, die dem materiellen Geheimschutz unterliegen und deren elektronische Absicherung einen weit über dem Normalmaß liegenden Aufwand erforderte, der aus heutiger Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der elektronischen Aktenführung stünde.

Die Grundsätze der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gebieten eine eindeutige Bestimmung, welche Bestandteile der elektronischen Akte Teil der Gerichtsakte im Sinne des § 100 Abs. 1 VwGO und der "Prozessakten" im Sinne des § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind und in der Folge als Repräsentat i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BGAktFV-E der Akteneinsicht gemäß



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

§ 100 Abs. 1 VwGO unterliegen. Hinter diesen Anforderungen bleibt der vorliegende Referentenentwurf noch zurück. Nach dem Willen des Entwurfsgebers sind "Prozess- und Verfahrensakten bei den obersten Gerichten des Bundes" im Sinne des § 1 BGActV-E die eigenen Akten dieser Gerichte, die dort nach der jeweiligen Aktenordnung angelegt werden. Deutlich zu machen wäre, dass derartigen Regelungen, die sich derzeit teilweise noch in den Geschäftsstellenordnungen der Gerichte wiederfinden, künftig verbindliche Wirkung auch für die Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit einer im Einklang mit § 100 VwGO erfolgenden Einsicht in das Repräsentat beizumessen ist.

Keine befriedigende Regelung gerade auch der Akteneinsicht sieht der Verordnungsentwurf für solche Bestandteile der Gerichtsakte vor, hinsichtlich derer konkret zu besorgen ist, dass sie auch künftig nicht in elektronischer Form gespeichert und präsentiert zu werden vermögen.

Der BDVR schließt sich abschließend ausdrücklich der Anregung an, die Begründung der Verordnung und weiterer den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung betreffender Rechtsverordnungen der Allgemeinheit dauerhaft und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Februar 2020

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)